

Wahlamt

Informationen zum Bürgerentscheid im Stadtbezirk Münster-Mitte am 8. Februar 2026

für Personen, die sich nach Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses am 28.12.2025 im Stadtbezirk Münster-Mitte an-, ab- oder ummelden bzw. den Status der Wohnung ändern.

Sie sind in Münster-Mitte zugezogen oder innerhalb der Stadt Münster umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Abstimmungsrechts zum kommenden Bürgerentscheid bitte folgende Hinweise:

Anmeldung / Hauptwohnungserklärung im Stadtbezirk Münster-Mitte

Personen, die bis zum 28.12.2025 in den Stadtbezirk Münster-Mitte mit Haupt- oder alleiniger Wohnung zuziehen, werden von Amts wegen in das Verzeichnis der stimmberechtigten Personen aufgenommen.

Personen, die nach dem 28.12.2025 bis zum 23.01.2026 ihre Haupt- oder alleinige Wohnung aus einem anderen Gemeindegebiet in den Stadtbezirk Münster-Mitte verlegen, erfüllen die für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis erforderlichen Voraussetzungen (mindestens 16 Tage vor dem Abstimmungstag im Abstimmungsgebiet wohnhaft) und werden automatisch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen.

Personen, die nach dem 23.01.2026 in Münster-Mitte zuziehen, werden aus Rechtsgründen nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Abmeldung / Nebenwohnungserklärung

Stimmberechtigte Personen, die sich nach dem 28.12.2025 aus dem Stadtbezirk Münster-Mitte mit Haupt- oder alleiniger Wohnung abmelden oder die bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung erklären, werden von Amts wegen aus dem Abstimmungsverzeichnis gestrichen, da sie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung am Abstimmungstag nicht erfüllen.

Diese Personen werden durch Aushändigung dieser Informationen über die Streichung aus dem Abstimmungsverzeichnis unterrichtet. Sie haben die Möglichkeit, sich binnen 3 Tagen hierzu bei der Stadt Münster, Wahlamt, Anschrift siehe unten, zu äußern.

Ummeldung innerhalb des Stadtbezirks Münster-Mitte

Bei Ummeldungen innerhalb des Stadtbezirks Münster-Mitte nach dem 28.12.2025 besteht die Stimmberechtigung in dem für die vorherige Wohnung maßgeblichen Abstimmbezirk fort.

Zu Fragen erreichen Sie das Wahlamt unter buergerentscheid@stadt-muenster.de oder telefonisch unter 0251 - 492 3390, persönlich im Stadthaus 1, Zi. 3.030 / 3.031, Klemensstraße 10, 48143 Münster sowie

ab dem **14.01.2026** im Abstimmungsbüro am Stadthaus 1,
mo.-fr. 8-18 Uhr, fr. 6.02. letzter Öffnungstag nur bis 15 Uhr, sa 8-16 Uhr
im Stadthaussaal (Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens),
barrierefrei zu erreichen über Bushaltestelle Klemensstraße,
Klemensstraße 10, 48143 Münster
- Weitere Hinweise zur Abstimmung finden Sie umseitig –

Weitere Hinweise zum Bürgerentscheid am 8. Februar 2026 im Stadtbezirk Münster-Mitte

Im Stadtbezirk Münster-Mitte der kreisfreien Stadt Münster wird am 8. Februar 2026 gemäß § 26 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), § 8 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Münster sowie § 4 Absatz 1 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ein Bürgerentscheid zu der nachfolgenden Frage durchgeführt:

„Sollen die am 6. Mai 2025 in der Bezirksvertretung Münster-Mitte gefassten Beschlüsse zur Änderung der Straßennamen Skagerrakstraße, Langemarckstraße, Admiral-Scheer-Straße, Admiral-Spee-Straße und Otto-Weddigen-Straße aufgehoben werden und die Straßennamen unverändert erhalten bleiben?“

Über die gestellte Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden, § 26 Absatz 7 Satz 1 GO, § 8 Absatz 8 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Münster.

Die Abstimmungszeit beginnt um 8 Uhr und endet um 18 Uhr.

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet des Stadtbezirks Münster-Mitte.

Das Abstimmungsgebiet ist auf der Grundlage der für den Stadtbezirk Münster-Mitte festgelegten Grenzen der Kommunalwahlbezirke in 37 Abstimmungsbezirke und 13 Briefabstimmungsbezirke eingeteilt worden. Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet und ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen (Abstimmungsverzeichnis) angelegt.

Stimmberechtigt ist gemäß den §§ 7 Kommunalwahlgesetz, 4 Absatz 4 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden und § 26 Absatz 9 Satz 2 Ziffer 2 GO, wer am Abstimmungstag

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in dem Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Ausgeschlossen von der Berechtigung, an der Abstimmung teilzunehmen, ist gemäß den §§ 8 Kommunalwahlgesetz, 4 Absatz 4 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Recht zur Teilnahme an der Abstimmung nicht besitzt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

In das Abstimmungsverzeichnis werden gemäß den §§ 10 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, 4 Absatz 4 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Abstimmung (Stichtag), also dem **28. Dezember 2025** feststeht, dass sie berechtigt sind, an der Abstimmung teilzunehmen. Von Amts wegen in das Verzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, also **bis zum 23. Januar 2026**, zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten stimmberechtigten Personen.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten zusammen mit einem Informationsblatt zum Bürgerentscheid in der Zeit vom **12. bis 18. Januar 2026** übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigten Personen abzustimmen haben.

Stimmberechtigte, die am Stichtag (28. Dezember 2025) in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. Januar 2026** eine Abstimmungsbenachrichtigung und das Informationsblatt. Personen, die bis zum **23. Januar 2026** in das Abstimmungsgebiet zugezogen sind und ihren alleinigen oder Haupt-Wohnsitz bei der Meldebehörde der kreisfreien Stadt Münster angemeldet haben, werden infolge der Anmeldung unverzüglich über ihre Stimmberechtigung benachrichtigt und erhalten das Informationsblatt mit gleicher Post.

Personen, die ihre Stimmberechtigung für gegeben halten, aber keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten haben, müssen Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Einlegung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, während des nachfolgend benannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihr im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen persönlichen Daten zu prüfen. Es wird vom **19. bis 23. Januar 2026 täglich von 8 bis 18 Uhr** im Abstimmungsbüro bereitgehalten. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist im Abstimmungsbüro oder im Amt für Bürger- und Ratsservice der kreisfreien Stadt Münster, Wahlen, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zimmer 3.030 / 3.031 (Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.